

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Herr Plaumann
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
[REDACTED]

Telefon [REDACTED] Fax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen
WEG 22/18 Alt Krenzlin

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
[REDACTED]

Datum
11. Februar 2021

Az.: StALU WM-51-4631-5711.0.1.62G-76001

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung von 5 WEA am Standort Alt Krenzlin

**hier: Ihr Schreiben vom Februar 2021 und Mail des Vorhabenträgers vom
04.02.2021**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 WKA mit einer Gesamthöhe von als
50 m,
Typ Enercon E-138 EP3 mit einer Leistung von 4,2 MW
Antragsteller: Naturwind GmbH Schwerin
Anlagenstandort: Gemarkung Loosen, Flur 5, Flurstücke 31, 43, 129, 50, 47

Sehr geehrter Herr Plaumann,

mit den Schreiben wurden nachfolgend aufgeführte Unterlagen übergeben:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Stand vom 16.11.2020 mit Ergänzungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand vom 16.11.2020
- FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Stand vom 02.11.2020
- UVP-Bericht mit Stand vom 20.11.2020
- Unterlagen in digitaler form

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird das Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA im WEG 22/18 auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse wird für den Bereich der Eingriffsregelung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Planung der Zuwegung für die erforderlichen Transporte wird anerkannt.

- a. Notwendige Schnittmaßnahmen sind unter Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) durchzuführen.
 - b. Schnittmaßnahmen sind ausschließlich im Feinastbereich (Feinäste = Äste mit einem Durchmesser von 1 – 3 cm) vorzunehmen. Nur in einzelnen Ausnahmefällen kann bis maximal in den Schwachastbereich eingegriffen werden (Schwachäste = Äste mit einem Durchmesser bis 5 cm)
 - c. Schnittmaßnahmen sind ausschließlich im Feinastbereich (Feinäste = Äste mit einem Durchmesser von 1 – 3 cm) vorzunehmen. Nur in einzelnen Ausnahmefällen kann bis maximal in den Schwachastbereich eingegriffen werden (Schwachäste = Äste mit einem Durchmesser bis 5 cm).
 - d. Die erforderlichen Schnittmaßnahmen sind vor Ort mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die vorgelegte Ausgleichsbilanzierung wird durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.
- a. Auf der Grundlage des vorliegenden LBP soll zur erforderlichen Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild eine Ackerfläche von 14,88 ha in eine extensive Nutzungsform (Maßnahme A 1) überführt werden. Diese geplante Maßnahme wird als Ausgleich für vorgesehene Eingriffe in den Boden und Biotope anerkannt.
 - b. Die Nutzung der Ökokonto-Maßnahme E 1 = LUP-058 (Trockenrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz) wird als Ausgleich für landschaftsbildbeeinträchtigende Maßnahmen nach Anerkennung der Ökokontomaßnahme anerkannt. Gegenwärtig erfolgt die Umsetzung der Maßnahme auf der Grundlage des vorliegenden Zustimmungsbescheides der unteren Naturschutzbehörde.

Aus diesem Grunde kann gegenwärtig nur die Anerkennung dieser Maßnahme im Rahmen dieses Vorhabens nur in Aussicht gestellt werden.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 werden als landschaftsbildwirksam seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



SB Eingriffe/BlmSch/Ökokonten